



# GEMEINDE GLÖDNITZ

A-9346 Glödnitz, Hemmaplatz 1  
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21  
gloednitz@ktn.gde.at



Zahl: 810/2021-GI

Glödnitz, 23. Juli 2021

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 07.07.2021, Zahl: 810/2021-GI, mit der Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Glödnitz ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I NR. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I NR. 103/2019, § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. NR. 29/2020 und gemäß §§ 23 und 24 Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. NR. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. NR. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage Glödnitz wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und Bezugsgebühr ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Glödnitz ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde und die an die Gemeindewasserversorgungsanlage Glödnitz angeschlossen sind.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt für jede Wohneinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

vom 01. 01. 2022 bis 31. 12. 2022 EURO 80,00

vom 01. 01. 2023 bis 31. 12. 2023 EURO 90,00

ab 01. 01. 2024 EURO 100,00

#### **§ 4 Bezugsgebühr**

- (1) Die Bezugsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:
  - vom 01. 01. 2022 bis 31. 12. 2022 EURO 1,50/m<sup>3</sup>
  - vom 01. 01. 2023 bis 31. 12. 2023 EURO 1,70/m<sup>3</sup>
  - vom 01. 01. 2024 bis 31. 12. 2024 EURO 1,80/m<sup>3</sup>
  - ab 01. 01. 2025 EURO 1,90/m<sup>3</sup>

#### **§ 5 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindevasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

#### **§ 6 Festsetzung der Abgabe**

Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils halbjährlich am 01. 05. und 01. 11. festzusetzen.

#### **§ 7 Wirksamkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 21. 12. 2018, Zahl: 810/2018-GI, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 23.07.2021

abgenommen am:

(Hans Fugger)

